



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0095-22-13
= RSS-E 61/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 17.5.2023

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Mag. Thomas Hajek Marc Zickbauer Dr. Wolfgang Reisinger (Versicherer)
Schriftführer	Eileen Klippl LL.B.

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer

Spruch

Der Antragsgegnerin wird die Deckung des Schadens Nr. (anonymisiert) aus der Privathaftpflichtversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) empfohlen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der Antragsgegnerin eine Haushaltsversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen, die auch eine Privathaftpflichtversicherung umfasst.

Artikel 12 ABH (Fassung 2018) lautet:

„Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere

...“

Der Antragsteller begehrt die Deckung aus der Haftpflichtversicherung für folgenden Schadensfall (Schaden Nr. (anonymisiert)):

Der Antragsteller half seinem Neffen bei der Maisernte im Rahmen der bei der Ernte üblichen Nachbarschaftshilfe. Er hatte die Aufgabe, die Randstämme mit einer Axt abzuschlagen und auf einen Haufen zusammenzulegen, der dann händisch in den Maishäcksler eingeworfen werden sollte. Als die Häckselmaschine eintraf, hatte sich bereits ein solcher Haufen gebildet. Der Antragsteller nahm den Haufen auf und steckte die Stämme in den Häcksler. Dabei wurde die Axt, die der Antragsteller noch in der Hand hielt, mit in die Maschine gerissen. An der Häckselmaschine, die erst vor kurzem vom Neffen und einer anderen Person um 12.500 EUR angeschafft worden war, entstand großer Sachschaden. Es musste ein Ersatzgerät erworben werden.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit der Begründung ab, dass Arbeiten mit einem Maishäcksler nicht als Gefahren des täglichen Lebens gelten.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag.

Die Antragsgegnerin teilte mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen.

Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Der versicherungsrechtliche Begriff der „Gefahren des täglichen Lebens“ (Art. 10 ABH bzw. hier Art. 12 ABH) ist nach ständiger Rechtsprechung (RIS-Justiz RS0081099) dahin auszulegen, dass der Versicherungsschutz für die Haftpflicht des Versicherungsnehmers jene Gefahren erfasst, mit denen üblicherweise im Privatleben eines Menschen gerechnet werden muss. Die Gefahr, haftpflichtig zu werden, stellt im Leben eines Durchschnittsmenschen nach wie vor eine Ausnahme dar. Deshalb will die Privathaftpflichtversicherung prinzipiell Deckung auch für außergewöhnliche Situationen schaffen, in die auch ein Durchschnittsmensch hineingeraten kann. Freilich sind damit nicht alle ungewöhnlichen und gefährlichen Tätigkeiten mitabgedeckt (RIS-Justiz RS0081276). Für das Vorliegen einer „Gefahr des täglichen Lebens“ ist nicht erforderlich, dass solche Gefahren geradezu täglich auftreten; vielmehr genügt es, wenn die Gefahr erfahrungsgemäß im normalen Lebensverlauf immer wieder, sei es auch seltener, eintritt. Es darf sich nur nicht um eine geradezu ungewöhnliche Gefahr handeln, wobei Rechtswidrigkeit oder Sorglosigkeit eines Verhaltens den daraus entspringenden Gefahren noch nicht die Qualifikation als solche des täglichen Lebens nimmt. Voraussetzung für einen aus der Gefahr des täglichen Lebens verursachten Schadensfall ist nämlich immer eine Fehlleistung oder eine schuldhafte Unterlassung des Versicherungsnehmers (RIS-Justiz RS0081070).

Warum - wie die Antragsgegnerin argumentiert - das Arbeiten mit einer Axt und Befüllen einer Maschine mit dem zuvor mit Hilfe der Axt für das Häckseln aufbereiteten Gegenstände - wie etwa hier das Erntegut - generell nicht zu den im Rahmen der privathaftpflichtversicherten Aktivitäten versicherten Gefahren des täglichen Lebens zählen soll, ist nicht ersichtlich. Das Bedienen schwerer Arbeitsgeräte ist weder vom privaten

Bereich in der Beschreibung des Versicherungsschutzes ausgenommen, noch ergibt sich dies aus den in Art. 12 AHB aufgezählten Beispielfällen.

Von diesen Rechtsgrundsätzen ausgehend hat der OGH beispielsweise das mittels eines Hubstaplers vorgenommene Abmontieren von Lautsprecherboxen von einem Masten nach einem Vereinsfest, wobei ein Unfall passierte, zu den Gefahren des täglichen Lebens gezählt (7 Ob 220/13y). Der Fall macht besonders deutlich, dass sich eine Gefahr des täglichen Lebens nicht nur in Standardsituationen verwirklichen kann. Eine geradezu ungewöhnliche Gefahr verwirklicht sich umso weniger, wenn eine Sache beim Hantieren mit einer Axt und das Befüllen einer Häckselmaschine beschädigt wird. Derartige Tätigkeiten sind keineswegs außerordentlich ungewöhnlich und besonders gefahrenträchtig.

Die Schadenersatzverpflichtung des Antragstellers resultiert daher nach der von ihm beschriebenen Tätigkeit aus einer versicherten Gefahr des täglichen Lebens. Mangels Beteiligung der Antragsgegnerin am Schlichtungsverfahren ist auch davon auszugehen, dass der Antragsteller als Privatperson geholfen hat und keine betriebliche, berufliche oder gewerbsmäßige Tätigkeit vorlag.

Es ist daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 17. Mai 2023